

Schachverein Gretenberg e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Schachverein Gretenberg e. V.**
2. Der Verein wurde am 20 Juli 1947 in Gretenberg gegründet und hat seinen Sitz in Sehnde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachspiels und der sportlichen Jugendhilfe
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Im Schachverein Gretenberg e. V. dürfen keinerlei politische, konfessionelle und weltanschauliche Ideen verbreitet, noch darf eine Betätigung dieser Art vorgenommen werden.

§ 3 Tätigkeit und Leitung des Vereins

1. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - a. den Schachsport fördert und verbreitet
 - b. den Spielbetrieb organisiert
 - c. die Jugend fördert
 - d. jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Schachverband und dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, eintritt.
2. Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.
3. Die Bezahlung eines Trainers ist auch dann gestattet, wenn dieser zusätzlich Vorstandsmitglied ist.
4. Die Leitung des Vereins erfolgt ehrenamtlich nach demokratischen Richtlinien.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu

Schachverein Gretenberg e. V.

SATZUNG

Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - b. bei Verstößen gegen diese Satzung
 - c. bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr.

Ein Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat sich nach Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des Vereins sowie übergeordneten Organisationen zu richten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Die Beitragszahlungen sind ab dem Eintrittsdatum zu leisten, im ersten Geschäftsjahr anteilig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Schachverein Gretenberg e. V.

SATZUNG

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Spielleiter, dem Jugendwart, dem Schriftführer und dem Pressewart.
2. Die Funktionen des Vorstands können in Personalunion wahrgenommen werden. Ein Mitglied des Vorstands sollte maximal zwei Funktionen ausüben, in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vorstands können auch mehr als zwei Funktionen von einer Person ausgeübt werden. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart müssen stets unterschiedliche Personen sein.
3. Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder.
4. Die Posten der vor Ende einer Amtsperiode ausscheidenden Mitglieder des Vorstands werden bis zur Neuwahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.
5. Der jeweilige amtierende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein im Außenverhältnis.
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder in diesem Sinne sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Schachverein Gretenberg e. V.

SATZUNG

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

1. Ausgaben, die über die verfügbaren finanziellen Mittel des Vereins nicht abgedeckt sind, unterliegen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, es sei denn, sie sind unaufschiebbar. Für unaufschiebbare Ausgaben ist die vorherige Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Derartige Ausgaben sind nachträglich von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f. die Auflösung des Vereins.

Schachverein Gretenberg e. V.

SATZUNG

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Schachverein Gretenberg e. V.

SATZUNG

§ 18 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich ein 1. und ein 2. Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung des Vorstands auf ihre Ordnungsgemäßheit sowie die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben zu prüfen.
3. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche Vereins-, Vorstands- und Kassenunterlagen zu gewähren. Sie erstatten den Mitgliedern mindestens einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Schachverband e.V. oder an eine andere von der Versammlung bestimmte gemeinnützige Einrichtung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Sehnde, den 01.03.2024

Matthias Klein

Matthias Klein
Vorsitzender

Michael Grenz

Michael Grenz
Schriftführer